

Abschrift

Aktenzeichen:
50 C 6378/13



Amtsgericht Stuttgart

WV m. Akte	Frist not.	EB	Termin not.	K
z.d.A.	EINGEGANGEN			S
ins O.	24. März 2014			T
Eilt	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatoren			G
Rspr.				E

Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bauer Däken Dr. Muthers**, Georgstraße 34 - 38, 49809 Lingen (Ems), Gz.:
1000/13B ke D16273-13

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Rückzahlung

hat das Amtsgericht Stuttgart
durch die |

am 18.03.2014 nach dem Sach- und Streitstand vom 18.03.2014 ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 447,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.01.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 447,68 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Rückzahlung der von ihm im Rahmen dreier Kreditverträge bezahlten Bearbeitungsgebühren in Höhe von insgesamt 447,68 €.

Die Parteien schlossen am 28.01.2008, 19.08.2008 und 26.11.2010 Kreditverträge, in denen u.a. Bearbeitungsentgelt in Höhe von 94,62 €, 163,13 € und 189,93 € ausgewiesen sind.

Mit Schreiben vom 24.10.2012 (Bl.4 d.A.) wurde die Beklagte zur Rückzahlung der streitgegenständlichen Bearbeitungsentgelte aufgefordert. Diese Forderung hat die Beklagte mit Schreiben vom 06.11.2012 (Bl.6 d.A.) zurückgewiesen.

Der Kläger ist der Auffassung,

die streitigen Bearbeitungsentgelte seien nicht wirksam vereinbart worden. Sie seien formularmä-

ßig aufgegeben worden. Die Beklagte sei nicht berechtigt, ein Entgelt auch für solche Leistungen zu erheben, zu deren Erbringung sie schon kraft Gesetzes verpflichtet sei oder im eigenen Interesse vornehme. Eine entsprechende Vergütungsklausel sei unzulässig. Durch die Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken des § 488 BGB werde eine unangemessene Benachteiligung des Kunden indiziert.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 447,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechthängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

das Bearbeitungsentgelt sei nicht im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vereinbart worden, sondern vielmehr auf Seite 1 des Kreditvertrages selbst.

Es liege keine Preisnebenabrede vor, sondern eine zulässige Hauptpreisabrede, die nach §307 Abs.3 S.1 BGB der Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entzogen sei. Das Bearbeitungsentgelt werde ausweislich des Kreditvertrages als Hauptpreisabrede gesondert dargestellt und in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Preisgefüges seien die Vertragsparteien frei, zwischen einer Pauschalgebühr und Einzelpreisen oder einer Kombination zwischen beidem zu wählen.

Im Übrigen würde die Vereinbarung des Bearbeitungsentgeltes auch einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff BGB standhalten. Es würde weder gegen das Transparenzgebot verstoßen noch zu einer unangemessenen Benachteiligung des Klägers führen.

Zudem werde die Einrede der Verjährung erhoben.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gemäß § 812 Abs.1 S.1 BGB gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm bezahlten Bearbeitungsentgelte in Höhe von 447,68 €.

Die Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund; die Vereinbarung des Bearbeitungsentgeltes unterliegt als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB und ist gemäß § 307 Abs. 1, Abs.2 Nr.1 BGB unwirksam, da sie zu einer unangemessenen Benachteiligung der Kreditkunden der Beklagten führt.

Bei der Festsetzung des Bearbeitungsentgelts in dem Kreditvertrag der Parteien handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S. des § 305 Abs.1 BGB.

Danach sind allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt, und zwar gleichgültig, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.

Auch Klauseln mit ausfüllungsbedürftigen Leerräumen können Allgemeine Geschäftsbedingungen in diesem Sinne sein (BGH NJW 1998, 2815). Dies gilt bei Einfügungen, die den Regelungsgehalt des Vertrages mitbestimmen –wie hier die Regelung über das Bearbeitungsentgelt –jedenfalls dann, wenn die Mitarbeiter des Verwenders die Lücke in einer Vielzahl von Fällen in einem bestimmtem Sinn ausfüllen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde die freie Stelle tatsächlich nach seiner eigenen Entscheidung ausfüllen kann.

Der Kläger hat letztlich unbestritten vorgetragen, dass ihm der vollständig ausgefüllte und auch inhaltlich festgelegte Vertrag zur Unterschrift vorgelegt wurde, ohne dass über einzelne Positionen verhandelt worden wäre oder hätte verhandelt werden können, was insbesondere für das streitige Bearbeitungsentgelt gelte. Vielmehr sei der Mitarbeiter der Beklagten zwingend daran gebunden gewesen, den Darlehensvertrag in der –vorgegebenen –Form auszufüllen; Handlungsspielraum existiere in diesen Fällen keiner.

Demgegenüber hat die Beklagte lediglich vorgetragen, dem Kläger sei unbenommen gewesen, das Kreditangebot der Beklagten in dieser –also der vorgegebenen –Form anzunehmen bzw. das Angebot abzulehnen, weshalb eine Individualabrede, die zur Unanwendbarkeit der §§307 ff BGB führe, vorliege.

Nach § 305 Abs.1 Satz 3 BGB liegen zwar Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt wurden. Ein wirkliches Aushandeln, das auch die erklärte Verhandlungsbereitschaft des Verwenders über den Vertragsinhalt voraussetzt (Palandt BGB § 305 Rn 20 f mwN) –und von ihm zu beweisen wäre (BGH NJW 1998, 2600) - liegt damit schon nach dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht vor.

Die Vereinbarung des Bearbeitungsentgelts ist nicht gemäß § 307 Abs. 3 BGB der Inhaltskontrolle entzogen.

§ 307 Abs.3 S.1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle nach §§ 307 –309 BGB auf solche Bestimmungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

Kontrollfrei sind lediglich Bestimmungen, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung regeln, oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen. Hat die Regelung hingegen kein Entgelt für eine Leistung zum Gegenstand, die dem Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbracht wird, sondern wälzt der Verwender durch die Bestimmung allgemeine Betriebskosten, Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten oder für Tätigkeiten, die im eigenen Interesse liegen, auf den Kunden ab, so ist sie –als Preisnebenabrede - kontrollfähig (BGH NJW 2011, 1801).

Ob eine Klausel eine kontrollfähige Preisnebenabrede enthält oder eine kontrollfreie Preisabrede, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, wobei Zweifel bei der Auslegung gemäß § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders gehen (BGH aaO; Schmieder WM 2012, 2358).

Nach diese Grundsätzen ist das streitige Bearbeitungsentgelt als kontrollfähige Preisnebenabrede einzuordnen; es stellt weder eine kontrollfreie Preishauptabrede in Form eines Teilentgeltes für die Kapitalüberlassung dar noch regelt es den Preis für eine sonstige von der Beklagten zu erbringende selbständige Dienstleistung (Schmieder aaO; OLG Karlsruhe WM 2011, 951; OLG Dresden WM 2011, 2320; OLG Bamberg WM 2010, 436).

Nach § 488 Abs.1 S.2 BGB ist der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrages verpflichtet, einen geschuldeten "Zins" zu zahlen und den Darlehensbetrag bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Eine Bearbeitungsgebühr ist als Pauschalbetrag laufzeitunabhängig und schon daher nicht als Hauptleistung im Gegenzug für die Überlassung des Darlehens anzusehen. Vielmehr ergänzt sie die gesetzliche Regelung des § 488 BGB und soll –schon nach ihrer Bezeichnung –den Bear-

bearbeitungsaufwand der Bank abgelten. Hiervon ist zumindest nach der Unklarheitenregelung des § 305 c BGB auszugehen (OLG Karlsruhe aaO; BGH aaO; Schmieder aaO).

Die Bearbeitungsgebühr stellt auch keine Vergütung für eine sonstige, neben die Kapitalüberlassung tretende, rechtlich selbständige Leistung dar. Es werden vielmehr lediglich Kosten für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt, die im eigenen Interesse der Beklagten oder auf Grund eigener Rechtspflichten erbracht werden (Nobbe WM 2008, 185; OLG Karlsruhe aaO; Schmieder aaO). Dies gilt sowohl für die Prüfung der Bonität des Kreditnehmers als auch für dessen die Beratung.

Soweit diese Tätigkeiten zugleich auch dem Kunden zugute kommen können, handelt es sich lediglich um einen reflexartigen Nebeneffekt, der aber nicht ausreicht, um die vorausgehende Bearbeitung des Darlehensantrages als "echte" Leistung für den Kunden zu qualifizieren (OLG Celle WM 2011 2323; Schmieder aaO).

Die Festlegung des Bearbeitungsentgeltes hält der Inhaltskontrolle nicht stand und ist wegen Verstoßes gegen § 307 Abs.2 S.1 BGB unwirksam.

Nach dem gesetzlichen Leitbild des §488 BGB kann ein Kreditinstitut als Entgelt für die Darlehensgewährung ausschließlich den laufzeitabhängigen Zins beanspruchen. Allein, dass Banken weder zur Bearbeitung von Darlehensanträgen noch zum Abschluss von Kreditverträgen verpflichtet sind, berechtigt nicht, für den hierbei anfallenden Arbeitsaufwand ein laufzeitunabhängiges zusätzliches Entgelt zu verlangen (OLG Karlsruhe aaO, OLG Dresden aaO, OLG Bamberg aaO, Schmieder aaO). Wie bereits ausgeführt, dienen diese Tätigkeiten den eigenen Vermögensinteressen der Bank.

Auch der Hinweis der Beklagten auf § 6 Abs.3 Preisangabenverordnung a.F. führt zu keiner anderen Bewertung. Die Preisangabenverordnung regelt als formelles Preisrecht nur die Art und Weise der Preisangabe, stellt aber keine materiell-rechtliche Grundlage für die Erhebung von Bearbeitungsentgelten dar (Schmieder aaO; BGH NJW 2011, 1801).

Steht der Verstoß gegen wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung fest, wird die unangemessene Benachteiligung vermutet; deren Widerlegung dann dem Verwender, hier der Beklagten, obliegt (Palandt BGB §307 Rn 5).

Soweit die Beklagte insoweit einwendet, eine unangemessene Benachteiligung liege nicht vor, weil das Bearbeitungsentgelt ein gesondert ausgewiesener Preisbestandteil des Gesamtpreises der vertraglichen Hauptleistung –der Darlehensgewährung– sei, und vom Kläger ein entspre-

chend höherer Zins zu entrichten gewesen wäre, soweit das Bearbeitungsentgelt nicht verlangt worden wäre, greift dies nicht. Denn die fragliche Klausel ist bei der Prüfung, ob ihr eine echte Gegenleistung zugrunde liegt, oder ob es sich um eine sogenannte Preisnebenabrede handelt, ohne Rücksicht auf die Preisstruktur insgesamt zu betrachten (OLG Karlsruhe aaO). Unerheblich ist damit auch, ob der –unter Einbeziehung des Bearbeitungsentgelts errechnete –effektive Jahreszins marktüblich ist.

Dass das Bearbeitungsentgelt nicht maßgeblich, sondern lediglich mittelbar –reflexartig –den Interessen des Klägers dient, wurde bereits oben ausgeführt.

Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der Bearbeitungsentgelte ist auch nicht verjährt.

Der Anspruch unterliegt der Regelverjährung des § 195 BGB, die gemäß § 199 Abs.1 BGB mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem erstens der Anspruch entstanden ist und zweitens der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Bereicherungsanspruch des § 812 Abs.1 S.1 BGB entsteht mit der Zahlung des Bearbeitungsentgeltes, die –wovon mangels anderer Anhaltspunkte auszugehen ist –in dem entsprechenden Jahr der Vertragsabschlüsse –hier 2008 und 2010 –lag.

Ein Gläubiger, der einen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs.1 S.1 BGB verfolgt, hat Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen, wenn er von der Leistung und den Tatsachen weiß, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrundes ergibt. Dabei setzt der Verjährungsbeginn grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen auch die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht.

Nur ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinauschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesem Fall fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung für den Verjährungsbeginn (BGH NJW- RR 2010, 1574). Gleiches gilt, wenn sich –wie vorliegend - die Beurteilung der Rechtslage in der höchstrichterliche Judikatur ändert (BGH NJW 2005, 433 a.E.).

In früheren Entscheidungen hat der BGH pauschalierte, bankübliche Bearbeitungsentgelte nicht beanstandet (etwa BGH NJW 92, 2560; BGH WM 2004, 2306). Diese Beurteilung der Zulässigkeit formularmäßig vereinbarter Bearbeitungsentgelte im Zusammenhang mit der Gewährung von Verbraucherkrediten hat sich –wie u.a. die zitierten OLG-Entscheidungen deutlich machen

–gewandelt. Nahezu einhellig wurden entsprechende Klauseln zwischenzeitlich für unwirksam erklärt (s. Aufstellung der entsprechenden OLG-Entscheidungen in Schmieder aaO, Fußnote 1). Im Hinblick darauf ist ein ausnahmsweises Hinausschieben des Verjährungsbeginns bis zur Klärung der unsicheren und zweifelhaften Rechtslage bzgl. des formularmäßig vereinbarten Bearbeitungsentgeltes angezeigt.

Die Verjährungsfrist beginnt dann mit der objektiven Klärung der Rechtslage zu laufen, unabhängig von Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von dieser Klärung (BGH NJW-RR 2009, 547).

Eine objektive Klärung der Rechtslage hinsichtlich des streitigen Bearbeitungsentgelts durch eine höchstrichterliche Entscheidung liegt bisher nicht vor.

Auch wenn man zugrunde legt, dass eine einhellige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu einer objektiven Klärung der Rechtslage führt - und die Zumutbarkeit der Klageerhebung für den Gläubiger begründet, ist der Rückzahlungsanspruch des Klägers hier nicht verjährt.

Von einer einhelligen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist erst ab Ende 2011 auszugehen, nachdem das OLG Celle mit seiner Entscheidung von 13.10.2011 (3 W 86/11) seine bis dahin abweichende Beurteilung aufgegeben und sich der Rechtsprechung der anderen Oberlandesgerichte angeschlossen hat, wonach die streitigen Bearbeitungsentgeltklauseln unwirksam sind. Ausgehend von einem Beginn der Verjährungsfrist Ende 2011, ist der Rückzahlungsanspruch des Klägers nicht verjährt.

Der Klage war daher stattzugeben.

Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 280 Abs.2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO;

die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Gemäß § 511 Abs. 4 ZPO war die Berufung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.